

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Schulferien sind vorbei und der Konfis startet kommenden Mittwoch. An den Rahmenbedingungen hat sich (bis 11.09.2020) in den vergangenen zwei Monaten nichts Wesentliches geändert. Nach wie vor steht eine Frage bei allen Überlegungen im Mittelpunkt: Muss die Abstandsregel in jedem Fall eingehalten werden?

Die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg gibt dazu eine eindeutige Antwort. Aber man muss dazu (immer noch) mehrere Paragraphen zusammenlesen. Auf jeden Fall hat die überarbeitete CoronaVO das Tor für den Konfis geöffnet. Es gilt folgendes zu beachten:

- Nach § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung sind Ansammlungen **bis zu 20 Personen** (incl. der Mitarbeitenden) erlaubt. Dabei gibt es keinen Unterschied mehr zwischen öffentlichem Raum und einem weiteren außerhalb des öffentlichen Raums. Nach § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung sind keine Abstandsregeln zu beachten. Ein Abstand von 1,5 Meter wird jedoch weiterhin empfohlen. Da der Konfis aber weniger eine Ansammlung, sondern vielmehr eine geplante Veranstaltung mit definiertem Anfang und Ende ist, kommt § 10 CoronaVO zum Tragen. Aber auch hier greift nach § 10 Abs. 2 die Ausnahmeregel für Veranstaltungen bis zu 20 Personen. Und auch **hier gilt nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 die Abstandsregel nicht**. Sie **bleibt** aber grundsätzlich **empfohlen**.
- Komplizierter und aufwendiger wird der **Konfi-Unterricht ab 21 Personen**. Die Mitarbeitenden sind mitzuzählen! Dann müssen **sämtliche Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten** werden. Es muss zudem nach Maßgabe von **§ 5 CoronaVO** ein Hygienekonzept erstellt worden sein (was in Gemeindehäusern in aller Regel vorliegt) und es hat eine Datenerhebung nach § 6 **CoronaVO** zu erfolgen. Da die Daten durch die Konfi-Anmeldung bereits vorliegen, genügt zum Unterricht selbst eine einfache Anwesenheitsliste.
Bei all dem gilt: Die **Abstandsregel ist zwingend einzuhalten**.

Bei **Konfi-Freizeiten** gilt es drei Formen zu unterscheiden:

a) **Freizeit in einem bewirtschafteten Haus mit Vollpension** (Jugendherbergen; Freizeitheime des EJW oder andere Träger; etc.). Diese Häuser haben ein Hygienekonzept. Die dort gemachten Vorgaben zur Handdesinfektion, zum Tragen des Mund- und Nasenschutzes und der Abstandswahrung, müssen von der Gruppe eingehalten werden.

b) **Selbstversorgerhaus mit Hygienekonzept**: Auch hier müssen die bestehenden Vorgaben zur Handdesinfektion, zum Tragen des Mund- und Nasenschutzes und der Abstandswahrung, von der Gruppe eingehalten werden. Hinzu kommen die dortigen Vorschriften zur Hygiene in den Räumlichkeiten. Im Blick auf Zubereitung und Ausgabe von Essen gilt – wenn es hier vom Haus-Träger keine nach der CoronaVO ausgearbeitete Anleitung gibt, die CoronaVO. Wir empfehlen eine zentrale Essensausgabe durch eine Person mit Mund-Nasen-Schutz.

c) **Selbstversorgerhaus ohne Hygienekonzept**: Hier soll § 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Anwendung finden. Die allgemeinen Hygienevorschriften u.a. bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten. Aktuell wird von der Nutzung eines Selbstversorgerhauses ohne Hygienekonzept abgeraten.

Bei allen Konfi-Veranstaltungen ist § 7 der CoronaVO „Zutritts- und Teilnahmeverbot“ einzuhalten. Danach haben Mitarbeitende und Konfis keinen Zutritt.

Was wird empfohlen?

Die 20er-Gruppengröße (incl. aller Mitarbeitenden) sollte eingehalten werden und bei größeren Konfi-Jahrgängen die Gruppe geteilt werden. Ebenfalls sollte die Größe des Gruppenraums ausgenutzt werden, um nach Möglichkeit 1,5 m Abstand einzuhalten.

Ein verantwortungsvoller Methodeneinsatz: Singen und expressives Sprechen sollte in Gemeindehäusern während der Pandemie vermieden werden.

Es wird angeregt, die Konfi-Freizeit eher gegen Ende der Konfi-Zeit im Frühjahr 2021 zu planen, z .Bsp. als Zeit für Konfirmationsvorbereitung.

Die Freizeit sollte, gerade wenn sie im Winter geplant ist, eher in einem bewirtschafteten Freizeithaus, denn in einem Selbstversorgerhaus durchgeführt werden.

Auf der **Homepage des Landesjugendrings** <https://www.ljrbw.de/corona> finden sich die Vorschriften sehr gut und verständlich zusammengefasst und fortlaufend aktualisiert.

Herzliche Grüße

Bernd Wildermuth
Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 2.2
Landesjugendpfarrer
Gerokstraße 19
70184 Stuttgart
Tel. 0711 2149 613
Mobil 0151 461 844 09
EMail: bernd.wildermuth@elk-wue.de
Web: www.lajupf.de